GEMEINDE BOHMTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 100
"Einkaufszentrum Bremer Straße Süd"

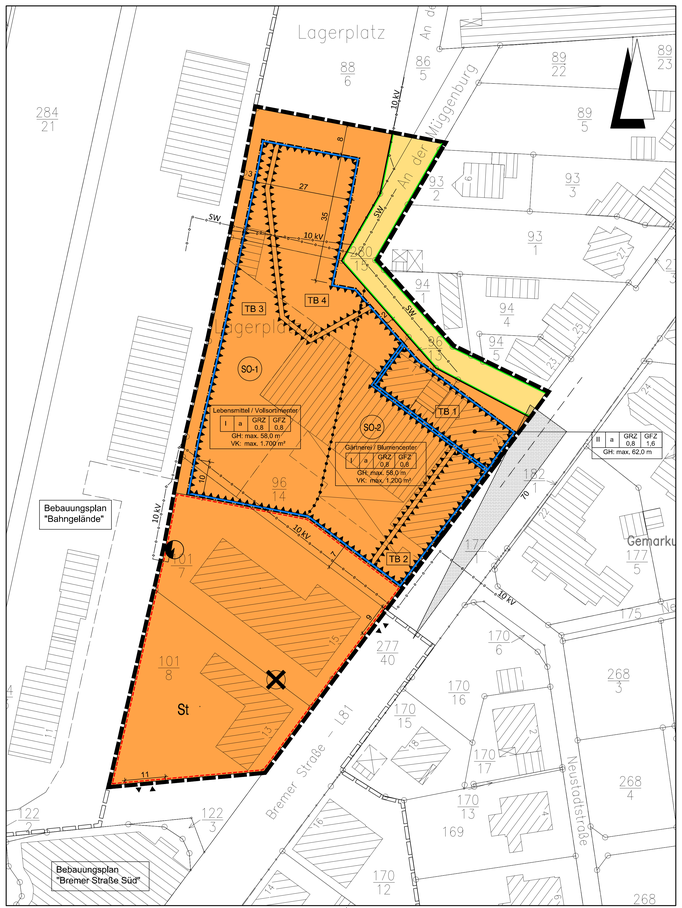

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal
- 72/3 Flurstücksnummer
- 20 Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenverordnung DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

- (SO) überbaubarer Bereich
  Sondergebiet: "Lebensmittel / Vollsortimenter" und "Gärtnerei / Blumencenter" i.V.m. § 1 der textlichen Festsetzungen
- nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

I, II usw.	Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
GH max: ...m	maximale Gebäudehöhe über Normalhöhennull
VK max: ...m³	maximale Verkaufsfläche

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der bAbauO

- Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Ein- und Ausfahrt

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Trafostation

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- unterirdisch
- SW Schmutzwasserleitung
- 10 kV 10 kV-Erdkabel

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
  Zweckbestimmung:
  St Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- TB 1 Teilbereiche für passive Schallschutzmaßnahmen mit Nummerierung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

- Altlastandort

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

- Sichtdreiecke für Straßenkreuzungen gem. RAL 2012 / RASt 06 von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Flächen zwischen 0,80m und 2,50m oberhalb Fahrbahnoberkante
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß §§ 9 und 31 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) für großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

a) Innerhalb des Sondergebiets SO-1 ist ein Lebensmittelmarkt inklusive Backshop mit maximal 1.700 m² Verkaufsfläche (VK) einschließlich der zweckgebundenen Nebenanlagen zulässig.

b) Innerhalb des Sondergebiets SO-2 ist ein Blumencenter / Gärtnerei mit maximal 1.200 m² Verkaufsfläche (VK) einschließlich der zweckgebundenen Nebenanlagen zulässig.

c) Innerhalb des Sondergebiets SO-2 mit der maximal zweigeschossigen Bauweise sind auch Wohngebäude zulässig.

d) Allgemein zulässig sind auch die zur Ausübung der v.g. Einzelhandelsnutzungen notwendigen Büro-/Verwaltungs-, Lager- und Sozialräume, etc. sowie Nebenräume.

e) Von der durch das Planzeichen zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Nr. 15.14 der Anlage zur Planzeichenverordnung) getroffenen zeichnerischen Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb von zusammenhängenden Überbaubarkeiten sind Abweichungen um +/- 5,00 m zulässig.

1.2 Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (Höchstziffer 0,8 für SO-Gebiete) darf durch die Flächen von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie durch die Flächen für die Warenanlieferung und deren Zufahrt bis auf eine Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.

1.3 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und 18 Abs. 1 BauNVO

Die maximale Gebäudehöhe über Normalhöhennull (NHN) ist durch Planeinschrieb festgesetzt (siehe Planzeichnung).

Für Anlagen zur Solarenergienutzung, z.B. Photovoltaik-Anlagen, darf diese Höhe ausnahmsweise um max. 2,50 m überschritten werden. Die Überschreitung darf nur durch die Anlagen zur Solarenergienutzung erfolgen. Die Gebäude selbst dürfen die festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

1.4 Abweichende Bauweise gemäß gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) gilt die abweichende Bauweise. Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten, Die Grenzabstände richten sich nach der Niedersächsischen Bauordnung.

1.5 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor den von der Landesstraße L 81 „Bremer Straße" und von den Bahnanlagen ausgehenden Schallimmissionen zu treffen:

a) Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen,** in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen.

	Geschoss	Teilbereich (TB)			
		1	2	3	4
Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	EG und OG	VI	V	IV	III

b) In den Teilbereichen 2, 3 und 4 (SO-Gebiet) sind Wohnungen nicht zulässig.

c) Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen und nach zu ermittelnden Schallschlamrwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

1.6 Anpflanzung und Bindung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb des Plangebietes sind zur Gliederung der Stellplatzflächen und zur Durchgrünung des Plangebietes mindestens 10 großkronige standortgerechte Laubbäume gemäß nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen.

Pflanzenliste:

Feld-Ahorn	*Acer campestre*
Hainbuche	*Carpinus betulus*
Zweigriffeliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Eingriffeliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
Vogel-Kirsche	*Prunus avium*
Echte Traubenkirsche	*Prunus padus*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Winter-Linde	*Tilia cordata*

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

2.1 Überplanung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne

Durch den Bebauungsplan Nr. 100 „Einkaufszentrum Bremer Straße" werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Bremer Straße Süd" und „Bremer Straße Mitte" teilweise überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 100 werden alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne „Bremer Straße Süd" und „Bremer Straße Mitte" einschließlich der rechtsverbindlichen Änderungen für die überplanten Flächen unwirksam.

2.2 Immissionen

a) Straßenverkehrslärm

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Landesstraße L 81 „Bremer Straße" im Osten beeinflusst. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger der Straßen keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

b) Bahnanlagen

Von der benachbarten Bahnanlagen wirken Immissionen (Lärm und Erschütterungen) auf das Plangebiet ein. Zum Schutz vor unzulässigen Immissionen sind vom Bauherrn Schutzanlagen in dem Umfang herzustellen, dass die Einhaltung der in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grenzwerte sichergestellt ist.

c) Geruchsimmissionen

Das geplante Baugebiet liegt in einem Bereich, dessen Umfeld durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Geruchsimmissionen, die sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung benachbarter Ackerflächen ergeben, sind als ortsüblich zu bewerten und hinzunehmen.

2.3 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG ND) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreis Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des DSchG ND bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2.4 Artenschutz

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

- Baufeldräumung: Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen) muss außerhalb der Brutsaison gehölzbrütender Vogelarten und somit zwischen dem 01. August und dem .01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Gehölzentfernungen oder das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaugleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

  Baufeldräumung: Der Abbruch oder Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen muss außerhalb der Wochenstubenzeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit Anfang September bis Ende November oder Mitte März bis Ende April erfolgen. Als günstigster Monat ist der Oktober zu nennen, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubengesellschaften aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erfolgen, ist dieser vor Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.5 Schalltechnische Auflagen

Zum Bebauungsplan ist eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet worden. Danach ist von folgenden Auflagen für die Baugenehmigung des Lebensmittelmarkts und die Gärtnerei/Blumencenter auszugehen:

1. Anlieferungen mit Lkw im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr sind nicht zulässig.
2. Öffnungszeiten sind von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr zulässig. Die Parkplatznutzung ist im Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
3. Es sind lärmarme Einkaufswagen zu verwenden (z. B. mit Weichgummibereifung, Korbdämpfung und Kantenschutz o.ä.).
4. Die Pappcontainerabholung bzw. der Pappcontainerwechsel darf nur tags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.
5. Die Fahrgassen der Parkplätze sind zu asphaltieren.
6. Das Klimagerät des Lebensmittelmarkts kann im Bereich der Anlieferung vorgesehen werden. Der zulässige Schallleistungspegel darf einen Wert von LWA = 76 dB(A) nicht überschreiten (gemittelt über eine volle Stunde).
7. Der Verflüssiger des Lebensmittelmarkts kann im nördlichen Bereich auf dem Dach vorgesehen werden. Der zulässige Schallleistungspegel darf einen Wert von LWA = 70 dB(A) nicht überschreiten (gemittelt über eine volle Stunde).
8. Die Lüftungsöffnungen können an der Westwand des Lebensmittelmarkts vorgesehen werden, Der zulässige Schallleistungspegel darf einen Wert von LWA = 70 dB(A) nicht überschreiten (für Zu- und Abluft als Gesamtschallleistungspegel; gemittelt über eine volle Stunde).

Konkrete anlagenbezogenen schallt. Nachweise sind im nachfolgenden Bauantragsverfahren nachzuweisen und entsprechend der Nachweise und Festlegungen in die Baugenehmigungen aufzunehmen.

2.6 Altlastenverdachtsfläche gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Im Plangebiet befindet sich eine Altlastenverdachtsflächen (ALVF), die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Osnabrück registriert und im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet ist:

- Altlastverdachtsfläche (ALVF) „Ehem. Raiffeisen-Molkerei eGmbH" (KRIS-Nr. 74079130043), Bremer Straße 13-15, Gemarkung Bohmte, Flur 20, Flurstück 10/17,

Soweit bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Unter Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück zu benachrichtigen.

2.7 Kompensationsflächenkonzept

Die Gemeinde Bohmte beabsichtigt, die Kompensation des bestehenden ökologischen Defizits in Höhe von 2.378 Wertpunkten über Maßnahmen im Zuge der Dümmersanierung (bestehende Vereinbarung zwischen Gemeinde, Landkreis und UHV 70) nachzuweisen. Eine Beschreibung der beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen bzw. der Maßnahmenkonzepte kann dem Umweltbericht entnommen werden.

Durch die Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen an der Hunte und ihrer Nebengewässer (Dümmersanierung) kann eine Aufwertung von Natur und Landschaft erzielt werden. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen steht ausreichend Kompensationspotenzial zur Verfügung, um das aus der vorliegenden Planung resultierende ökologische Defizit nachzuweisen.

Bis zum Satzungsbeschluss wird zwischen der Gemeinde Bohmte und dem Unterhaltungsverband Nr. 70 „Obere Hunte" ein Vertrag geschlossen, in dem die Modalitäten der Ablösung des Kompensationsbedarfs geregelt werden.

2.8 DIN-Vorschriften

Die o.g. DIN-Vorschriften können beim Bauamt der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan Nr. 100 "Einkaufszentrum Bremer Straße Süd", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bohmte, den Der Bürgermeister

.....

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.02.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bohmte, den Der Bürgermeister

.....

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Bohmte, Flur 20

Maßstab: 1:500

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © November 2015

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.11.2015). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 15.08.2016

Geschäftsnachweis: L4-864/2015

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Osnabrück - (Dienstsiegel) *gez. D. Eckert*
Vermessungsdirektorin

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 12.02.2016 bis einschließlich 11.03.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bohmte, den Der Bürgermeister

.....

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 04.05.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 12.05.2016 bis 13.06.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut eingeholt worden.

Bohmte, den Der Bürgermeister

.....

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.06.2016 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den Der Bürgermeister

.....

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 100 "Einkaufszentrum Bremer Straße Süd" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den Der Bürgermeister

.....

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bohmte, den (SIEGEL) Der Bürgermeister

.....

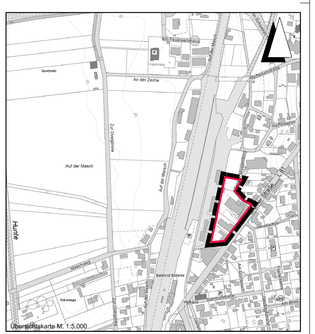

Übersichtskarte M. 1:5.000

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG, Stamer Kamp Str. 4 • 49134 Wallenhorst, Tel.:054071/880-0 • Fax:054071/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2015-10	Ev
	gezeichnet	2015-10	Ber/Hd
gez. J. Eversmann	geprüft	2016-06	Ri
Wallenhorst, 2016-06-20	freigegeben	2016-06	Ev

Plan-Nummer: H:\BOHMTE\2-1417\PLAENE\BP\bp_100_06_Abschr\R\BegLayout1

GEMEINDE BOHMTE
BEBAUUNGSPLAN NR. 100
"Einkaufszentrum Bremer Straße Süd"

ABSCHRIFT | Maßstab: 1 : 500 | Unterlage: 1 | Blatt Nr.: 1(1)